

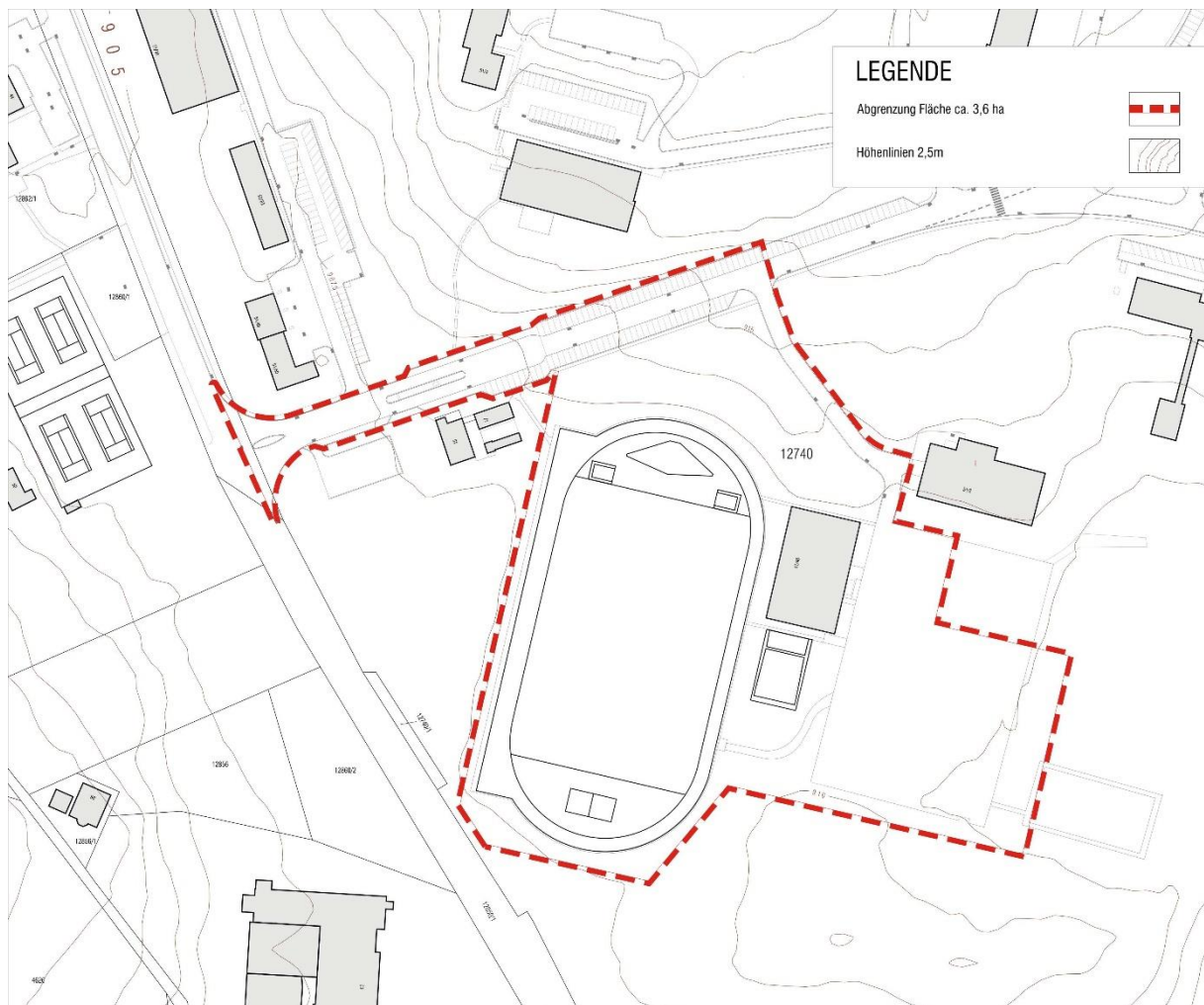
Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und Inkrafttreten der III. FNP-Änderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ auf Gemarkung Meßstetten der vereinbarten Gemeindeverwaltung Meßstetten – Nusplingen – Obernheim nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim hat am 24.01.2024 in öffentlicher Sitzung die III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ auf Gemarkung Meßstetten beschlossen.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat die am 24.01.2024 vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten – Nusplingen – Obernheim in öffentlicher Sitzung beschlossene III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ in Meßstetten mit dem Schreiben vom 27.03.2024 Zeichen: 20220034-301 Pm/nh aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der III. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgeblich ist der Lageplan der III. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.10.2023.



Die III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ auf Gemarkung Meißstetten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meißstetten – Nusplingen - Obernheim wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes im Rathaus Meißstetten während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die III. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Sportfläche Geißbühl“ einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich bleibt, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 4 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißstetten, den 03.05.2024

Frank Schroft

Bürgermeister der Stadt Meißstetten und Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meißstetten – Nusplingen - Obernheim